

# **VEREINSSATZUNG**

## **Präambel**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „zukunftmobil Baden-Württemberg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „zukunftmobil Baden-Württemberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer umweltschonenden Mobilität.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mit der Bildung und Arbeit des Vereins wird der Zweck verfolgt, im Land Baden-Württemberg alternative Antriebe, insbesondere die Erdgas- und Elektromobilität, stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Zielgerichtet sollen Flottenbetreiber, Autohäuser, Meinungsbildner, Multiplikatoren und Entscheider aus Politik, Verbänden, Wirtschaft und Wissenschaft sowie die Vereinsmitglieder über die aktuellen Entwicklungen der Tankstellen- und Ladeinfrastruktur im Land Baden-Württemberg, im Bereich Erdgas- und Elektrofahrzeuge, Kraftstoff- und Energiepreise, Fördermaßnahmen u.v.a.m. informiert und bei ihren Aktivitäten unterstützt werden.

- (4) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintritt von ordentlichen Mitgliedern**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck (§ 2) unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern und ein Energieversorgungsunternehmen bzw. Stadtwerk ist.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Eintritt von Fördermitgliedern**

- (1) Die nicht stimmrechtsfähige Fördermitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben, die Dienstleistungen, Services oder Produkte, insbesondere im Bereich der Erdgas- und Elektromobilität anbieten oder erbringen, sich mit dem Verein verbunden fühlen und sich in fördernder Weise zu den Aufgaben und Zielen des Vereines bekennen. Fördermitglieder haben die Möglichkeit den Mitgliedern des Vereines Ihre Leistungen zu präsentieren. Art und Umfang der Präsentationsmöglichkeiten werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 5 Austritt von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann mit einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- (2) Mitgliedern, die einer Erhöhung der Jahresbeiträge widersprechen, steht ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des Kalenderjahres zu, in dem der Erhöhungsbeschluss gefasst wurde. Das Sonderkündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach Fassung des Erhöhungsbeschlusses ausgeübt werden. Für die Kündigung gilt das Schriftformerfordernis des Absatzes (1) entsprechend.

#### **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag; Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Mögliche Überdeckungen stehen dem Budget des folgenden Geschäftsjahres zur Verfügung.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand bei Eintritt eines Unternehmens für das laufende Jahr einen gesonderten Jahresbeitrag festlegen.
- (4) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - nicht statt. Die Regelungen des § 16 Abs. 3 bzw. Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 bleiben unberührt.
- (5) Wird ein Sonderkündigungsrecht i.S. des § 4 Absatz (2) ausgeübt, wirkt eine Erhöhung des Jahresbeitrages nicht für das kündigende Mitglied.

### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB besteht aus mindestens vier Mitgliedern und kann bis auf neun Mitglieder erweitert werden. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst Mitglied sind oder Mitarbeiter einer juristischen Person, die Mitglied ist. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen jeweils nur durch eine natürliche Person im Vorstand vertreten sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.

### **§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - (e) Vorschlag von Arbeitskreisen an die Mitgliederversammlung;
  - (f) Budgetierung der Arbeitskreise
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Die Leiter der Arbeitsgruppen und der Leiter der Geschäftsstelle werden als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, bei juristischen Personen darüber hinaus jeder Mitarbeiter des Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (e) Konstituierung und Auflösung von Arbeitskreisen
- (f) Wahl der Revisoren

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter (§ 13 (1)) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als

ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Arbeitskreise**

- (1) Zur Umsetzung der Ziele des Vereins werden Arbeitskreise gebildet. Die Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Kreativität, Ideenreichtum sowie Effektivität der Arbeitskreise sind abhängig vom Engagement der Vereinsmitglieder. Aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise werden Leiter und Stellvertreter durch den Vorstand benannt. Entsprechend der Zielstellung der Arbeitskreise werden Aktivitäten entwickelt und umgesetzt, welche dem übergeordneten Gesamtziel des Vereins gerecht werden. Diese Aktivitäten werden in Projektform inhaltlich beschrieben und mit einem entsprechenden Budget untersetzt. Über die Budgetierung entscheidet der Vorstand.
- (2) Konstituierung und Auflösung eines Arbeitskreises werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

### **§ 16 Geschäftsstelle**

- (1) Zur organisatorischen Durchführung des Vereinszwecks und als zentrale Anlaufstelle im Geschäftsverkehr unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle ist in der Regel am Sitz des Vereins errichtet.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Er hat die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung und Weisungen zu erledigen. Er ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte verantwortlich.
- (4) Der Leiter der Geschäftsstelle kann eine Aufwandsentschädigung bis max. 500,00 €/Monat (Brutto) erhalten. Diese kann durch den Beschluss der Mitglieder-versammlung angepasst werden. Die tatsächliche Höhe der monatlichen Vergütung wird vom Vorstand beschlossen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18 Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand ist zu ordnungsgemäßer rechnungsgemäßer Rechnungsprüfung und Rechnungslegung verpflichtet.
- (2) Er stellt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluss auf und legt ihn mit dem Bericht der Revisoren der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei Revisoren, an deren Stelle auch ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt werden kann.

Datum der Errichtung:  
13.04.2016